



Gemeinde Barleben
Bürgermeister, Herr Keindorff
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Fachbereich 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
e-mail Herr Fricke v. 03.02.2015

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.1.GBa.2015.KitaEbendorf

Datum:
05.02.2015

Sachbearbeiter/in:
Frau Wendt

Haus / Raum:
321

Telefon / Telefax:
03904 7240-1210
03904 7240-51254

E-Mail:
Kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Sehr geehrter Herr Keindorff,

ich nehme Bezug auf ein Beratungsgespräch i.S. Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Barleben, Ortsteil Ebendorf am 26.01.2015.

Um diesen Beratungstermin hatte Herr Behrends, Ortsbürgermeister der Ortschaft Ebendorf, als Anschlussberatung gebeten. Vorangegangen war bereits eine Beratung am 12.01.2015.

Zusammenfassend aus beiden Terminen konnte festgestellt werden, dass die Durchführung der beabsichtigten Investition „Kita Ebendorf“ von der Darstellung in einer Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben abhängig ist und damit vom Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Weder die Eigenherstellung noch alternative Beschaffungsmöglichkeiten durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in der momentanen Haushaltslage durchführbar bzw. genehmigungsfähig. Ebenso verhält es sich mit der Neubegründung einer Zahlungsverpflichtung durch einen möglichen Mietvertrag.

Nach meiner Erinnerung konnte diese Einschätzung von allen Beteiligten nachvollzogen werden.

Gemeindliche Maßnahmen, die keine haushalterische Untersetzung haben bzw. Maßnahmen, die nicht den Vorschriften des § 104 KVG entsprechen, wären rechtswidrig.

Insoweit verweise ich hier auf meinen Vermerk zur Darstellung von Finanzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Kita Ebendorf anlässlich des ersten Beratungsgesprächs zu dem Thema am 26.06.2014.

Diesen füge ich diesem Schreiben an, ebenso meinen Aktenvermerk zu den durchgeführten Beratungsgesprächen am 12.01. und 26.01.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wendt
Sachgebietsleiterin

Anlage

Aktenvermerk

Gemeinde Barleben
Bau Kita Ebendorf
Beratung vom 12.01.2015, 14.00 Uhr

Teilnehmer: Gemeinde	Herr Behrends (OBM) Herr Wischeropp (stellv. OBM) Herr Fricke (Jurist) Herr Wilke (Kämmerer)
Landkreis	Frau Wendt (SGLn KA) Herr Wendt (SGL Jugend) erkrankt

Anlass:

Herr Behrends hat um Beratungstermin gebeten. Der Bürgermeister hatte mit Datum vom 04.11.2014 einen Beschluss in den Gemeinderat eingebracht, dass die Ausschreibung des KITA-Bau's aufzuheben ist, die bereits vorhandenen Planungsunterlagen von der Firma Depenbrock aufgekauft werden sollen und zur Finanzierung des Neubaus Fördermittel beantragt werden sollen.

Die Anträge hierzu lauteten: nochmals Gespräch mit Fa. Depenbrock suchen, ob Verlängerung der Ausschreibung möglich und Suche nach alternativen Möglichkeiten gemeinsam mit der Kommunalaufsicht.

Zusammenfassung:

Wie bereits mehrfach festgestellt (versch. Telefonate), ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufhebung einer Ausschreibung bei fehlender Finanzierbarkeit unumgänglich ist. Die Gemeinde darf nicht gegen geltendes Vergaberecht verstoßen.

Auch die Änderung der Finanzierung über mögliche Fördermittel kann nicht dazu führen, dass die Ausschreibung „unendlich“ aufrechterhalten bleibt. Zum Einen würde dies die Ausschreibung wesentlich ändern (Aufhebung) und zum Anderen ist nicht absehbar ob oder wann Fördermittel fließen können.

An der Haushaltssituation hat sich bis dato nichts geändert. Die Konsolidierung stellt sich als schwierig dar, auch weil Mitglieder des Gemeinderates und der Verwaltung diese nicht unterstützen.

Auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind genehmigungspflichtig und haben daher die Voraussetzungen der GO zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erfüllen.

Ursprünglichen Varianten des Grundstücksverkaufs einschließlich Bau der Kita und das „zurückmieten“ muss im Rahmen der HHAufstellung darstellbar sein. Eine Verlagerung des Verwertungsrisikos auf eine Baufirma ist nicht vorstellbar (d.h. es muss eine Bauverpflichtung und eine Zusicherung der Anmiete vereinbart werden → Genehmigungspflicht)

Weiterhin steht nach wie vor die Frage der Freiwilligkeit der Aufgabe Vorhalten einer KITA zur Debatte. Freiwillige Aufgaben können während der Konsolidierung nicht neu begonnen werden (wurde eingeschätzt, dass Beginn Neubau als neue Aufgabe gesehen werden muss). Hierzu wird auf vorangegangene Beratungen verwiesen.

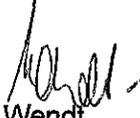
Ob das Landesverfassungsgericht im Rahmen der anhängigen Klagen Ausführungen macht, bleibt abzuwarten.

Da Herr Wendt den heutigen Termin krankheitsbedingt nicht wahrnehmen konnte, wird vereinbart, am 26.01. 10.00 Uhr nochmals zusammen zu kommen, um über die freiwillige/pflichtige Aufgabenwahrnehmung zu beraten und die Sicht des LK als Verpflichteter nach § 10 KiFöG zu hören.

Soweit weitere Erkenntnisse/ Ideen zur Finanzierung vorliegen, sollen diese seitens der Gemeinde zu diesem Termin vorgeprüft werden.

Der LK wird sich mit dem LVWA ins Benehmen setzen und die Situation darstellen.

(Leider waren Anfragen an das LVWA in Bezug auf KiFöG bis dato wenig erfolgreich.)



Wendt
SGLn

- 1) Vermerk an Herrn Wendt z.K. → Herr Klumpe
- 2) Terminvereinbarung mit Herrn Wendt und Raumreservierung → Herr Klumpe
- 3) Kurzer Vorlagebericht mit Anfrage ans LVWA → Herr Klumpe

Vermerk zur Beratung am 26.01.2015, 10.00 Uhr

Anwesende: Herr Behrends, Herr Wischeropp, Herr Fricke, Herr Wendt, Frau Wendt

Feststellungen:

- rechtl. Einschätzung zur HHLage hat sich nicht geändert
- vorgetragene Variante des Grundstücksverkaufes und anschließendes Mieten scheint unrealistisch (wegen Risiko für Investoren), Verkauf des Grdst. mit Bauverpflichtung ist ausschreibungspflichtig, kann nicht im Rahmen des 2013/14 durchgeführten Ausschreibungsverfahrens abgewickelt werden, dieses ist aufzuheben
- Frage zur Pflichtaufgabe/freiwillige Aufgabe kann auch mit Herrn Wendt nicht abschließend geklärt werden (wird möglicherweise mit Klage vor VerFG LSA geklärt)
- zur Frage der HHS wird festgestellt: HHS ist Pflichtenatzung, BM muss zunächst AO-Verfügung umsetzen, in der haushaltslosen Zeit muss gespart werden, ggf. kann es bis zur Ersatzvornahme durch KA kommen (aber noch nicht in 2015), zunächst Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung!, das schließt die Ordnung der Finanzen ein = Pflicht des BM und des GR



Wendt
SGLn

- 1) Vermerk an Herrn Wendt z.K. → Herr Klumpe
- 2) WWL 12.02.2015 → Herr Klumpe

KITA Ebendorf – Finanzierungsmöglichkeiten

1. „Eigenfinanzierung“ durch liquide Mittel aus der Finanzwirtschaft der Gemeinde
2. Kreditfinanzierung
3. kreditähnliches Rechtsgeschäft

Zu 1 Eigenfinanzierung

-es stehen aus dem Haushalt keine freien Mittel mehr zur Verfügung (s. Finanzplan)
-Einsparungen im freiwilligen Bereich könnten erreicht werden, wenn die die Gemeinde gewillt ist, Streichungen bei der Vereins-, Senioren-, Kinder-, Jugendlichen- sowie „weiche-Standortfaktoren-Förderung (z.B. Ecole, Unternehmerbüro)
-aus der HHS 2014 sind z.B. Zuschüsse an übrigen Bereich (überwiegend freiwillig) in folgender Höhe zu entnehmen: 2014 – 2017 je 542 T€
-die Gemeinde hat insgesamt ein großes Konsolidierungspotential, dieses muss aber erstmal durch den GR gewollt und erschlossen werden, das betrifft auf kostendeckende Gebühren zu erheben

Zu 2 Kreditfinanzierung

-gesetzliche Voraussetzungen:

Gem. Barleben hat derzeit keine Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung veranschlagt, damit kommt eine Genehmigung erst mit einer Nachtragsatzung in Frage, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

§ 100 GO LSA – Kreditaufnahmen

(1) – unter Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung, übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehe.

*(2) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig, Genehmigung **im Rahmen der Haushaltssatzung** nach Grdsätzen geordneter Haushaltsführung, evtl. mit Bedingungen und Auflagen, Versagung wenn Kredit nicht mit dauernder Leistungsfähigkeit im Einklang*

→ *geordnete Haushaltsführung:*

Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft muss es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit nicht übersteigt, einschließlich der Schuldendienstverpflichtungen für Dritte.

Zu einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört auch die Beachtung aller in der GO LSA und GemHVO aufgestellten Haushaltsgrundsätze, wie Haushaltsausgleich, Wirtschaftlichkeit und

→ *dauernde Leistungsfähigkeit:*

Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt (§ 90 Abs. 3 GO)

Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 1 GO)

d.h. -Ergebnishaushalt ausgeglichen?

-Fehlbetrag im lfd. HJ, der auch in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden kann?

-Ergebnishaushalt kann nicht auf Dauer zur Finanzierung der Investitionen beitragen, auch nicht zur Finanzierung des Schuldendienstes und der Folgekosten?

-Haushaltsrisiken sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zu erwarten?

-ist die Gemeinde bemüht ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen?

-ist aus der künftigen Entwicklung einschließlich Rücklagenentwicklung eine Entspannung erkennbar?

Fazit: *-der Haushaltsausgleich ist gefährdet, BM hat bereits Haushaltssperre ausgesprochen
-damit kann derzeit dauernde Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden
-ist dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet, ist Genehmigung einer Kreditermächtigung i.d.R zu versagen und nur als Ausnahme bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zulässig (uneingeschränkte Rentierlichkeit, keine Folgekosten bzw. sogar Entlastung der Haushaltswirtschaft)*

(3) andere Finanzierung ist unwirtschaftlich

§ 92 Haushaltssatzung

(3) wenn kein Haushaltsausgleich möglich ist, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept (HKK) aufzustellen → Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit, Konzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen

d.h. –eine unausgeglichene Haushaltsplanung kann nur mit einem rechtmäßigen HKK einer Beanstandung entgehen, Kreditaufnahmen sind daher noch „enger“ zu prüfen, sie müssen in diesen Fällen auch der Haushaltssicherung dienen und nicht zu weiteren Verpflichtungen führen!

Zu 3 – kreditähnliches Rechtsgeschäft

-kreditähnliche Rechtsgeschäfte werden außerhalb einer Haushaltsermächtigung genehmigt, müssen aber im Haushalt dargestellt werden (Schuldenübersicht, Auswirkungen wie Zahlungsverpflichtungen)

-kreditähnliche Rechtsgeschäfte werden nach den gleichen Voraussetzungen wie Kreditermächtigungen genehmigt:

§ 100 GO LSA

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.

Fazit: *-soweit eine Genehmigung einer Kreditermächtigung wegen nicht nachgewiesener finanzieller Leistungsfähigkeit nicht in Frage kommt, kann eine Genehmigung eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes auch nicht erfolgen*

Lösungsvorschlag der Gemeinde lt. Vorlagebericht vom 05.06.2014:

→ nur 2 Alternativen:

- a) Bau und Finanzierung durch einen Dritten
- b) Containerlösung

Zu a)

Der wirtschaftlichste Bieter aus der Ausschreibung (Bau und Zwischenfinanzierung sowie Servicevertrag), die Fa. Depenbrock hat sich bereit erklärt, die Gesamtfinanzierung zu übernehmen und mit einem s.g. Forfaitierungsvertrages außerhalb des Vergabeverfahrens seinen Anspruch auf Werklohnleistung an eine finanzierende Bank abzutreten/ oder zu verkaufen. Eine Umsetzung wäre dann wohl bis Ende 2015 möglich.

Zu b).

Diese Alternative wird seitens der Gemeinde nicht favorisiert, da sehr teuer und auch keine gute endgültige Lösung.

Bei beiden Varianten stellen sich aber immer die gleichen Finanzierungsfragen. Variante a) benötigt eine Genehmigung und Variante b) muss auch über den Haushalt und zudem auch noch ausgeschrieben werden. Vorher ist natürlich die derzeit laufende Ausschreibung aufzuheben.

Alternative Genehmigungsvarianten:

Die Genehmigung eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes könnte unter Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgen:

Bedingungen müssen für die Wirksamkeit einer Genehmigung erfüllt sein. Solange keine Erfüllung vorliegt, gilt die die Genehmigung als versagt bzw. schwebend unwirksam. Da aber eine vertragliche Verpflichtung eingegangen werden soll, muss die Finanzierung vor Vertragsabschluss gesichert sein.

Auflagen allein sind zu schwach, um die Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung zu zwingen, da die Grundvoraussetzung für eine Genehmigung hier noch nicht erfüllt ist (Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit).

Möglichkeiten von Gemeinden, die sich in der Konsolidierungsphase mit HKK befinden:

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde einen Nachtrag einschließlich HKK beschlossen hat.

Rd.Erl. MI v. 24.09.2004

Für den Bereich von Investitionen:

- Prioritätenlisten beschließen (Bereich 1= voll rentierlich, Bereich 2= teilweise rentierlich);
- Bereich 2 wird in 3 Kategorien unterteilt: 1= Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, 2= dringend notwendig zur Sicherung Vermögenssubstanz, 3= alles weitere mit Fördermitteln finanzierte ,
- Fortsetzungsmaßnahmen haben Vorrang vor Neuinvestitionen, pflichtige vor freiwillige, Fm-finanzierte vor EM-finanzierte

KITA-Bau freiwillig oder pflichtig?

§ 10 KiFöG – Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben die Bedarfsplanung gem. § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.

§ 11 Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öff. JH, die Gemeinden, Verbandsgemeinden in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die LK beteiligen sich an den Zuweisungen.

§ 12b KiFöG – Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

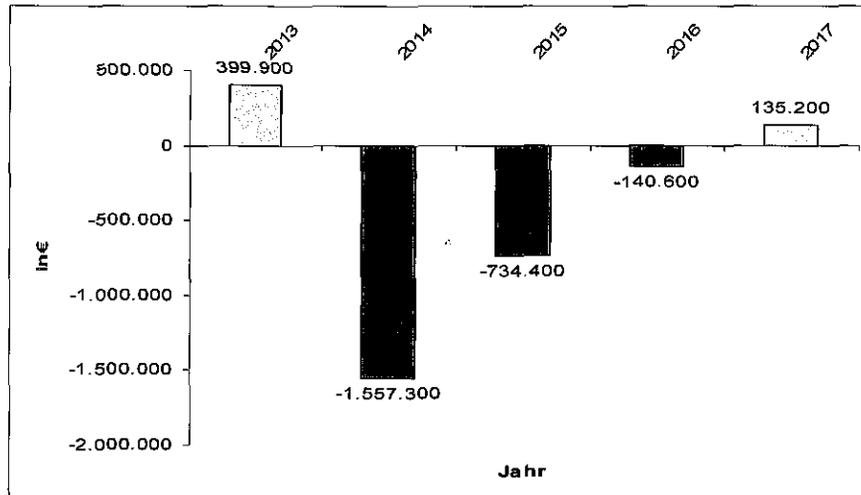
Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Aus der Gesetzeslage kann grds. vom Wortlaut abgeleitet werden, dass die Gemeinden nicht die Pflichtaufgabe haben, KiTas zu bauen um damit den Anspruch auf Kinderbetreuung in ihrem Gebiet sicher zu stellen. Es ist Pflichtaufgabe des LK den Betreuungsanspruch sicherzustellen.

Die Gemeinden sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

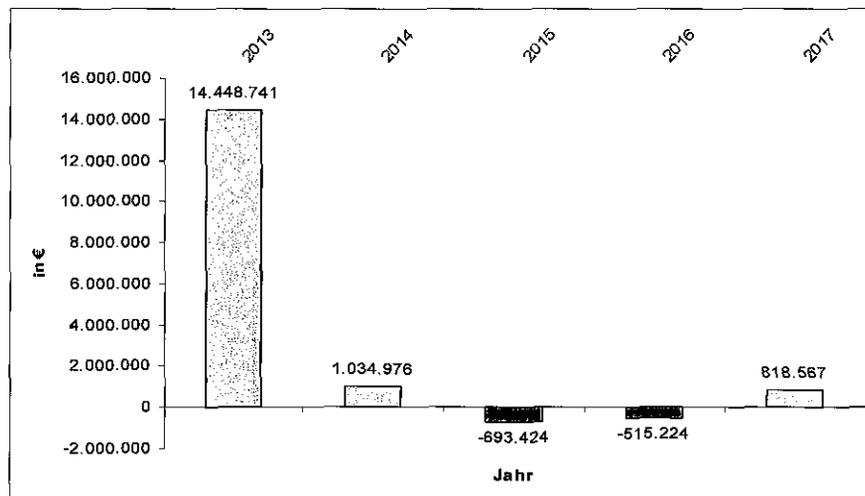
Für Konsolidierungsgemeinden bedeutet dies umso mehr, dass ausschließlich die gesetzliche Minimalbeteiligung erfolgen darf.

Entwicklung Ergebnisplan laut bestätigten Haushaltsplan 2014



- Haushalt bestätigt, da eine ordentliche Ergebnistrücklage i.H.v. 37.187.000 € vorhanden ist und zum Ausgleich herangezogen werden kann
- aufgrund von ersten Haushaltssicherungsmaßnahmen geht die Tendenz im Ergebnisplanzeitraum zum ausgeglichenen Haushalt ohne Rückgriff auf die ordentliche Ergebnistrücklage

Entwicklung Finanzplan laut bestätigten Haushaltsplan 2014



- durch den Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen werden die liquiden Mittel aufgebraucht
- Barleben ist einer derartigen Schwankung ausgesetzt, da sie ca. 60 % der Gewerbesteuer von einem Unternehmen bezieht
- nach einer „Durststrecke“ von 2 Jahren, die mit einem Kassenkredit überbrückt werden kann, sieht die Planung einen positiven Bestand an liquiden Mittel vor

Probleme, die eine Konsolidierung erschweren

- bestehende Verpflichtungen aus langjährigen Verträgen
 - o KGE (kommunaler Straßenbau) noch bis 2018
 - o PPP-Projekt Sekundarschule
 - o Ecole Gymnasium und Kindergarten in freier Trägerschaft (Bodelschwing)
 - o Beteiligung an der Zoo gGmbH
- Barleben trat in der Vergangenheit aufgrund der Höhe der vorhanden liquiden Mittel als Darlehensgeber auf – die Rückzahlung der Beträge ist über langjährige Verträge mit entsprechender Verzinsung gesichert, das Geld steht aber momentan nicht zur Verfügung (TPO, Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft)
- Verpflichtungen gegenüber dem Technologiepark Ostfalen (TPO-Umlage)
- sehr hohe Bewirtschaftungskosten (Energie, Wasser, Reinigung, Versicherungen) für die gemeindeeigenen Einrichtungen, wie Verwaltungsgebäude, Sportstätten (Mittellandhalle, ...), KITAs, Dorfgemeinschaftshäuser (Museumshof Meitzendorf)